

ANWALTliches BERUFSRECHT

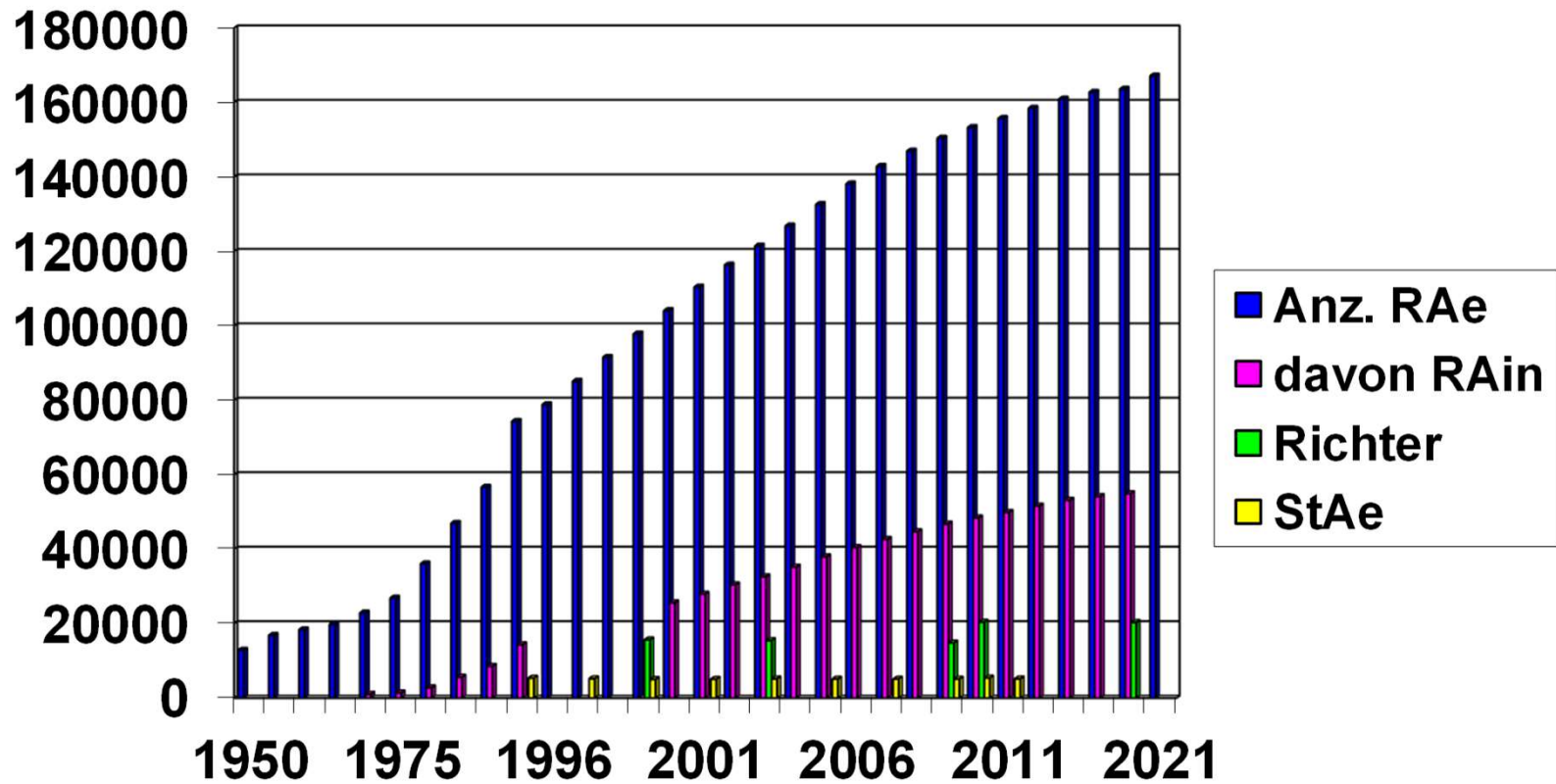
©

Henriette Lyndian
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht
Hohe Str. 44139 Dortmund
www.anwalt-do.de
lyndian@anwalt-do.de

Anwaltliches Berufsbild Statistik 01.01.2021

- 2019: 167.234 → 2021: 167.092
- 1992
 - ▶ 64.311
- Kammern
- 1. RAK München: 22.482
- 2. RAK Frankfurt: 19.549
- 3. RAK Berlin: 14.573
- 4. RAK Hamm: 13.559
- 27. Zweibrücken 1.359 und die kleinste ...
- 28. BGH 39

Entwicklung



Gesetzliche Grundlagen des anwaltlichen Berufsbildes

- Gesetze:
 - BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung)
 - RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)
- Satzungskompetenz gem. § 59a BRAO
 - BORA (Berufsordnung der Rechtsanwälte)
 - FAO (Fachanwaltsordnung)

Was ist ein Rechtsanwalt?

- unabhängiges Organ der Rechtspflege § 1 BRAO
- ein freier Beruf § 2 Abs.1 BRAO
- kein Gewerbe § 2 Abs.2 BRAO
- Berufenen und unabhängige Berater in allen Rechtsangelegenheiten § 3 BRAO

Unabhängiges Organ der Rechtspflege

- Organ der Rechtspflege nicht der Justiz
- Funktion dem Rechtsuchenden rechtliches Gehör zu vermitteln
- Befugnisse u.a.
 - Postulationsfähigkeit, Akteneinsichtsrecht, Strafverteidiger, keine staatliche Stelle darf sich weitem mit einem RA zu verhandeln
- Pflichten
 - Zustellungen, Gnadenverfahren, Aktenhandhabung

Freier Beruf

- frei - nicht schrankenlos
- unterliegt besonderen Berufspflichten
- Frei von staatlicher Kontrolle
- Kontrolle durch eigene Spruchkörper

Kein Gewerbe

- Zweck → Förderung der Rechtspflege
aber erlaubt → den materiellen Gewinn
seiner Tätigkeit im Auge zu haben aber:
→ Sein Streben nach Gewinn hat hinter
dem Bestreben als „Organ der Rechts-
pflege“ richtig zu handeln, sowie seinen
Mandanten richtig und angemessen zu
beraten und zu vertreten, zurückzutreten.

Recht zu Beratung und Vertretung

- Berufene unabhängige Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten
- Auftretungsbefugnis vor allen Gerichten
 - Einschränkung
- Freie Anwaltswahl

Berufsorganisationen

- Bundesrechtsanwaltskammer BRAK § 175 ff
- Mitglieder der BRAK?
- Örtliche Rechtsanwaltskammer RAK § 60 ff.
- Satzungsversammlung § 59b BRAO

Rechtsanwaltskammer

- Sitz?
 - Bezirk des jeweiligen OLG
- Mitglieder?
 - Alle im Bezirk zugelassenen RAe
- Stellung
 - KÖR
- Gremien
 - Kammerversammlung
 - Vorstand
 - Präsidium
 - Abteilungen
 - Geschäftsführung

Pflichtaufgaben der RAK

- Zulassung zur Anwaltschaft §§ 4 ff BRAO
- Widerruf der Zulassung §14 BRAO
- Berufsrechtliche Aufsicht (ehemals Standesaufsicht) §§ 73 Abs. 2 Nr. 1 u. 4 BRAO
- Abwicklerbestellung § 55 BARO
- Bildung von Fachanwaltsausschüssen § 17 FAO

Aufgaben des Vorstands § 73 BRAO

- Beratung und Belehrung über Berufspflichten
- Streitschlichtung unter den Mitgliedern
- Rügerecht
- Vorschlagsrecht bei der Ernennung zu Anwaltsrichtern
- Gutachten (insbes. Vergütungsgutachten)
- Mitwirkung bei der Juristenausbildung

Freiwillige Aufgaben

- Anwaltsuchservice (über 10.000 Anrufe p.a.)
- Fortbildung für RAe und Mitarbeiter (Rechtsfachwirt)
- Bürgerservice
- Wettbewerbsschutz
- Lobbyismus

Satzungsversammlung

- Wahl
- Aufgabe, § 191 a Abs. 2 BRAO
 - Erlass von Satzungen nach § 59b BRAO
 - BORA
 - FAO
- Mitglieder § 191 a Abs. 4 BRAO
 - Präsident der BRAK
 - Präsidenten der RAKs
 - die nach § 191 b BRAO gewählten Mitglieder

Wie wird man Rechtsanwalt?

- Befähigung zum Richteramt, § 4 BRAO oder
- die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland **EuRAG** vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) oder
 - Dreijährige effektive Tätigkeit als eur. RA §§ 11 ff EuRAG
 - Bestehen der Eignungsprüfung §§ 16 ff EuRAG
- Antrag auf Zulassung, § 6 BRAO (Gebühr 250 €)
 - Versagungsgründe § 7 BRAO
 - Nachweis Vermögensschadenhaftpflichtversicherung § 51 BRAO
- Freizügigkeit, § 5 BRAO

§ 12 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde.
- (2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber vereidigt ist (§ 12a) und den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51) nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat.
- (3) Mit der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer.
- (4) Nach der Zulassung darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Rechtsanwältin" oder "Rechtsanwalt" ausgeübt werden.

Zwangsmitgliedschaften

- Rechtsanwaltskammer, § 12 Abs. 3 BRAO
- Versorgungswerk § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO
- Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

Empfehlenswert:

- Krankenversicherung
- BU-Versicherung

Berufshaftpflichtversicherung

- Aushändigung der Urkunde über die Zulassung zur Anwaltschaft ist von dem Nachweis abhängig, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, § 12 II, S 2 BRAO
- Mindestversicherungssumme
- Achtung bei Sozietät
- Während der gesamten Zulassungszeit ist einer Versicherung zu unterhalten, § 51 BRAO
- Einer der häufigsten Gründe für einen Widerruf der Zulassung ist § 14 II Nr. 7 BRAO

Kanzlei

- Kanzleipflicht § 27 BRAO, § 5 BORA
- Zweigstellen sind zulässig und müssen angezeigt werden § 27 Abs. 2 BRAO
- Ausnahme der Kanzleipflicht § 29 BRAO
- Kanzlei in anderen Staaten § 29a BORA
- Zustellungsbevollmächtigter § 30 BRAO
- Rechtsanwaltsverzeichnis § 31 BRAO
- BeA § 31a BRAO
- europ. RA-Verzeichnis § 31b BRAO

§ 31a Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Nach Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs übermittelt die Bundesrechtsanwaltskammer dessen Bezeichnung an die zuständige Rechtsanwaltskammer zur Speicherung in deren Verzeichnis.
- (2) Zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs übermittelt die Rechtsanwaltskammer den Familiennamen und die Vornamen sowie eine zustellfähige Anschrift der Personen, die einen Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gestellt haben, an die Bundesrechtsanwaltskammer. Bei Syndikusrechtsanwälten ist zusätzlich mitzuteilen, ob die Tätigkeit im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse erfolgt. Die übermittelten Angaben sind zu löschen, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer unanfechtbar versagt wurde.
- (3) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie hat auch Vertretern, Abwicklern und Zustellungsbevollmächtigten die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu ermöglichen; Absatz 2 gilt sinngemäß. Die Bundesrechtsanwaltskammer kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Kammermitglieder und andere Personen vorsehen. Sie ist berechtigt, die in dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei gestaltet sein.
- (4) Sobald die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer aus anderen Gründen als dem Wechsel der Rechtsanwaltskammer erlischt, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf. Sie löscht dieses, sobald es nicht mehr benötigt wird.

Widerruf und Rücknahme der Zulassung

- bei Tatsachen, bei deren Kenntnis die Zul. hätte versagt werden müssen (§ 7 BRAO) kann (Abs. 3) die RAK die Zul. zur Rechtsanwaltschaft zurücknehmen, § 14 Abs. 1 BRAO
- Widerruf nach § 14 II Nr. 2-9 BRAO

Verfahren bei Rücknahme und Widerruf

- Zuständigkeit liegt bei der RAK, die die Rücknahme oder den Widerruf in Form von VA ausspricht, § 14 Abs.1 BRAO
- rechtliches Gehör
- VA ist mit Gründen zu versehen und zuzustellen
- In der Regel wird sofortiger Vollzug angeordnet, § 14 Abs.4 BRAO

Rechtsmittel

- bei Widerruf
 - Klagefrist § 74 VwGO
 - Rechtsweg zum AGH § 112a BRAO
 - Anfechtungsklage hat Suspensiveffekt § 80 Abs.1 VwGO
- bei Anordnung der sof. Vollziehung § 80 Abs. 2 VwGO
 - Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung § 80 Abs.5 VwGO

Klausurtyp

- Als Randproblem ist die Zulassungs- und Widerrufs- bzw. Rücknahmeproblematik in jede Klausur einfach einzubauen, daher empfiehlt es sich, die entsprechenden Normen im Kopf zu haben.

Robenpflicht © NDR



Robenpflicht: Unter den Talaren

- In einer Kabinettsorder vom 15. Dezember 1726 verfügte König Friedrich Wilhelm I. in Preußen jedoch mit der ihm eigenen Ironie die Einführung einer einheitlichen Juristentracht in den Gerichten seines Territoriums:
- *„Wir ordnen und befehlen hiermit allen Ernstes, dass die Advocati wollene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, unserer Verordnung gemäß zu tragen haben, damit man diese Spitzbuben schon von weitem erkennen und sich vor ihnen hüten kann.“*

Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten AV d. JM vom 8. August 2006 (3152 - Z. 5) - JMBl. NRW S. 193 -

I. Personenkreis

1. Zum Tragen einer Amtstracht sind berechtigt und verpflichtet:

a) Berufsrichter, Handelsrichter sowie die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richtern ernannten Rechtsanwälte und Notare,

b) Staatsanwälte, Amtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

c) Vertreter des öffentlichen Interesses,

d) Referendare, die zu Pflichtverteidigern bestellt sind.

2. Referendare oder Beamte des gehobenen Justizdienstes, die als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft auftreten, tragen die Amtstracht des Amtsanwalts.

3. Für Rechtsanwälte gilt § 20 der Berufsordnung der Rechtsanwälte; für Patentanwälte gilt § 12 Berufsordnung der Patentanwälte in der jeweils gültigen Fassung. Hochschullehrer als Verteidiger in Strafsachen, amtlich bestellte Anwaltsvertreter sowie Referendare, die als Vertreter eines Rechtsanwalts eine Verteidigung in Strafsachen führen, ohne zum Anwaltsvertreter bestellt zu sein, sind berechtigt, die Amtstracht des Rechtsanwalts zu tragen.

Anwaltliches Berufsrecht

- Sinn und Zweck
 - Erhaltung der anwaltlichen Privilegien ist besonders schützenswert und nur gewährleistet, wenn sie einer besonderen Aufsicht unterstellt ist
 - Sicherung der Grundwerte u. Qualitätsstandards
 - Schutz des Allgemeinwohls

Berufspflichten

- Allgemeine Berufspflicht § 43 BRAO
 - Gewissenhafte Ausübung des Berufs
 - innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen
- Grundpflichten des RA § 43a BRAO
 - Unabhängigkeit
 - Verschwiegenheit
 - Sachliches Verhalten
 - Keine widerstreitende Interessen vertreten
 - Umgang mit anvertrauten Vermögensverhältnissen
 - Fortbildungspflicht

besondere anwaltliche Berufspflichten

- Verhältnis zum Mandanten
- Verhältnis zu Gerichten und Behörden
- Verhältnis zur Rechtsanwaltskammer
- Verhältnis zu gegnerischen Anwälten
- Verhältnis zu anwaltlichen Partnern und Mitarbeitern
- Grenzüberschreitende Tätigkeit

Verhältnis zum Mandanten

- Verschwiegenheitspflicht, § 43a II BRAO, § 2 BORA, § 203 StGB (Fall 1)
- Interessenkollision (Fall 2)
- Geldverkehr des Anwalts mit seinen Mandanten
- Anwaltsvergütung
- Handakten des Anwalts

Verschwiegenheitspflicht

- Umfang: Auf alles, was dem RA in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist, egal woher sein Wissen stammt
- Beginn und Ende: ab Mandatsanbahnung über den Tod hinaus
- Verpflichteter Personenkreis
- Entfall der Schweigepflicht, § 2 III BORA
- Entbindung von der Schweigepflicht

Interessenkollision/I

- Tätigkeitsverbot wegen Vorbefassung in gleicher Sache § 45 BRAO
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, § 43 a IV BRAO u. § 3 BORA

Interessenkollision/II

- Erstreckung dieses Verbots auf Sozien, § 43a IV BRAO u. § 3 II BORA
- Einschränkung der Verbotserstreckung bei Kanzleiwechsel, § 3 a IV BRAO
- Rechtsfolgen eines Verstoßes, § 43a IV BORA, § 3 IV n.F. BORA
- Parteiverrat, § 356 StGB
- Verbot der Mehrfachverteidigung, § 146 StPO

Geldverkehr des Anwalts mit seinen Mandanten

- Anvertraute Vermögenswerte, § 43a V BRAO, § 4 , II BORA
- Aufrechnung, § 4 III BORA
- Unterschlagung und Untreue, §§ 261, 266 StGB
- Geldwäsche, § 261 StGB und GwG

Handakten des Anwalts

- Pflicht zur Handaktenführung, § 50 BRAO
- Zurückbehaltungsrecht an Handakten, § 50 III, BRAO, § 1 BORA

Verhältnis zu Gerichten und Behörden

- Zustellungen, § 14 BORA
- Keine Mitwirkungspflicht bei Zustellung von RA zu RA AGH NRW Urteil vom 07.11.2014 – [2 AGH 9/14](#)
- Mandatswechsel, § 15 BORA
- Handhabung der Akteneinsicht, § 19 BORA
- Berufstracht, Robe § 20 BORA

Verhältnis zur RAK

- Mitteilungs-, Auskunfts- und Vorlageverpflichtung, § 24 BORA
- Auskunftspflichten in Aufsichts- und Beschwerdesachen, Mitteilung und Zwangsgeld §§ 56,57 BRAO

Verhältnis zu gegnerischen RAe

- Beanstandung gegenüber Kollegen, § 25 BORA
- Verbot der Umgehung des Gegenanwalts, § 12 BORA
- Versäumnisurteil, (§ 13 BORA ist nichtig)

Verbot des Umgehens des Gegenanwalts § 12 BORA

- die Vorschrift dient dem Schutz des Gegners und nicht des gegnerischen RAs, keinerlei direkte Kontaktaufnahme, egal wie
- Ausnahme bei „Gefahr in Verzug“, dann aber sofortige Mitteilungspflicht und wenn der Gegner direkt mit einem Kontakt aufnimmt
- Grundvoraussetzung ist die Kenntnis vom Vorhandensein eines Gegenanwalts

Disziplinarmaßnahmen

- Ordentliche Gerichtsbarkeit
 - Geldauflage
 - Geldbuße
 - Geld- oder Freiheitsstrafe
- RAK
 - Rüge
 - (Belehrender Hinweis § 73 Abs. 1 Nr. 1)
 - Kein Schuldvorwurf → anfechtbar durch Antrag zum AGH
 - Keine Beurteilung vergangenen Verhaltens
 - Präventive Unterrichtung
- Anwaltsgericht, § 114 BRAO

Anwaltsgerichtsbarkeit

- Bezirk des AnwG ist der Bezirk des OLGs § 92 BRAO
- Mitglieder sind ausschließlich RAe, § 94 Abs. 1 BRAO
- Ernennung erfolgt nach Anhörung der RAK durch den Landesjustizminister § 94 Abs. 2 BRAO
- Mitglieder des Anwaltsgerichts sind ehrenamtliche Richter § 95 Abs.1 Satz 1 BRAO

Instanzenweg

Rügeprüfungsverfahren

- Rüge durch die RAK § 74 Abs. 1 BRAO
- Einspruch § 74 Abs. 4 BRAO zu einer anderen Abteilung der RAK → Einspruchsentscheidung
- Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung durch Beschluss; kein Rechtsmittel

Wie kommt es zu einem anwaltsgerichtlichen Verfahren?

- Abgabe der Beschwerde an die GStA § 74 Abs. 1 BRAO durch RAK
- Mitteilung durch StA gemäß Nr. 23 MiStra
- Anzeige an die GStA
- Antrag des Betroffenen § 123 BRAO

23 MiStra

Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe

§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 EGGVG, § 64a Abs. 2 BNotO, § 36 Abs. 2 BRAO auch i.V.m. § 207 Abs. 2 Satz 1, § 209 Abs. 1 Satz 3, § 59m Abs. 2 BRAO, § 4 Abs. 1 EuRAG, § 34 Abs. 2 PAO auch i.V.m. § 154b Abs. 2, § 52m Abs. 2 PAO, § 18 Abs. 1 RDG

(1) In Strafsachen gegen

...

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, einschließlich der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte i.S.v. § 2 EuRAG, der dienstleistenden europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte i.S.v. § 25 EuRAG und der niedergelassenen ausländischen Anwältinnen und Anwälte i.S.v. § 206 BRAO,...

sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. Entscheidungen, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. Die Urteile
5. Der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung noch den Ziff. 1 – 4 zu machen war.

(2) In besonderen Fällen, namentlich in Verfahren, die die pflichtwidrige Verwendung von Mandantengeldern, einen Parteiverrat, einen Betrug, eine Urkundenfälschung, die unterlassene Herausgabe von Behördenakten oder einen sonstigen Vorwurf, der zu einem Berufs- oder Vertretungsverbot oder einer Amtsenthebung führen kann, zum Gegenstand haben, oder wenn im Verfahren Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB getroffen werden, sind auch die Einleitung sowie der Ausgang des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen.

(3) In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten

3. bei den übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß Absatz 1 sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind:
an die Generalstaatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer;

Instanzenweg im anwaltsgerichtlichen Verfahren

- Anschuldigung nach Ermittlungsverfahren durch die GStA
- Eröffnungsbeschluss
- Hauptverfahren beendet durch
 - Urteil hiergegen Berufung zum AGH
 - Urteil des AGH anfechtbar mittels Revision zum BGH

Voraussetzung für die Ahndung

- Personelle Voraussetzung
 - Nur gegen einen (noch) zur Anwaltschaft zugelassenen RA kann eine Rüge erteilt werden
 - Pflichtverstoß muß vom RA oder einer Person, die ihm zugerechnet werden kann begangen sein
- Tatbestandsmäßige Pflichtverletzung, d.h. es muß tatbestandlich eine Verletzung der beruflichen Pflichten vorliegen, die in § 113 I BRAO genannt sind

Werbung

Werbung ist ein Verhalten, das zielgerichtet darauf ausgerichtet ist, daß ein Dritter dafür gewonnen wird, die Leistungen des Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen.

Nicht nur, wenn auch gleichzeitig über das Leistungsangebot informiert wird, sondern wenn auf die Kanzlei aufmerksam gemacht wird

Anwaltliches Werberecht

- Bastillenentscheidung v. 14.07.1987
 - 1 BvR 537/81; 1 BvR 195/87, BVerfGE 76, 171 und 14.07.1987, Az.: 1 BvR 362/79, BVerfGE 76, 196
 - Bisherigen Richtlinien beschränken die Anwaltschaft in ihren Grundrechten nach Art. 12 I GG
- Inkrafttreten der BORA 09.09.1994

§ 43b BRAO

- Werbung ist dem Anwalt nur erlaubt, soweit sie
 - Über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und
 - Nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist

Berufsordnung und Werbung

- § 59b II Nr. 3 BRAO ermächtigt die Satzungsversammlung „die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung und Aufgaben über selbst benannte Interessenschwerpunkte“ zu regeln
 - Berufsordnung (BORA)
 - Fachanwaltordnung (FAO)

Werbung in der BORA

- § 6 BORA Werbung
- § 7 BORA Benennung von Teilbereichen
- § 7a BORA Mediator
- § 8 BORA Kundgabe der beruflichen Zusammenarbeit
- § 9 BORA Kurzbezeichnungen
- § 10 BORA Briefbögen

Wettbewerbsrecht

- Verstöße gegen §§ 1, 3 UWG sind stellen grundsätzlich unsachliche Werbung dar
- RAe unterliegen den Vorschriften des UWG
 - (§ 13 II UWG und Beanstandungsrecht des Vorstandes der RAK (NJW 2003, 2039)
 - Folge daraus: Unzulässigkeit von Unterlassungsverfügung seitens der RAK

Schockwerbung

BGH Urteil v. 27.10.2014 AnwZ (Brfg) 67/13

Die Grenze zulässiger anwaltlicher Werbung ist überschritten, wenn sie darauf abzielt, durch ihrer reißerische und/oder sexualisierende Ausgestaltung die Aufmerksamkeit des Betrachters zu erregen, mit der Folge, dass der Informationswert in den Hintergrund gerückt wird oder gar nicht mehr erkennbar ist.

Folge von Verstößen

- Verstöße gegen UWG
 - Zwangsgeld
 - Kosten
- Verstöße gegen Berufsrecht
 - Rüge
 - Anschuldigung vor dem AnwG

zulässig/unzulässig

- Logos
- Kurzbezeichnung
- Visitenkarten
- Kanzleischild
- Praxisbroschüre
- Sponsoring
- Homepage
- Unsachliche Werbung
- Werbung um das einzelne Mandat
- Wettbewerbswidrige Werbung

Fachanwaltschaften

- § 43 c BRAO Fachanwaltschaften
- Fachanwaltsordnung (FAO)
- Stand September 2014: 20
Fachanwaltschaften

Fachanwaltschaften

1. **Steuerrecht**
2. **Verwaltungsrecht**
3. **Arbeitsrecht**
4. **Sozialrecht**
5. **Familienrecht**
6. **Strafrecht**
7. **Insolvenzrecht**
8. Versicherungsrecht
9. MedizinR
10. Bau- und ArchitektenR
11. Erbrecht
12. Miet- u. WhgeigentR
13. Transport- + SpeditionsR
14. Gewerbl. Rechtsschutz
15. Handels- u. GeselschR
16. Verkehrsrecht
17. Urheber- u. MedienR
18. InformationstechnologieR
19. Bank- u. KapitalmarktR
20. Agrarrecht
21. Intern. WirtschaftsR
22. Vergaberecht
23. Migrationsrecht
24. Sportrecht (seit 01.07.19)

Anforderung

- dreijährige Zulassung innerhalb der letzten 6 Jahre, § 3 FAO
- Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse § 4 FAO
- Leistungskontrolle § 4a FAO
- Erwerb der praktischen Erfahrung, § 5 FAO
- nach Verleihung jährliche Fortbildungspflicht, § 15 FAO

Tätigkeit als RA

- Eintritt in eine Kanzlei
- Kauf einer Kanzlei
- Kanzlei Gründung
- Formen der Zusammenarbeit

Verhältnis zu anwaltlichen Partnern und Mitarbeitern

- Beschäftigung von Anwälten und anderen Mitarbeitern, § 26 BORA
- Ausbildungsverhältnisse, § 28 BORA
- Berufsrechtliche Zulässigkeit eines Zusammenschlusses

Formen des Zusammenschlusses

- Sozietät
- Bürogemeinschaft
- Partnerschaftsgesellschaft
- Kooperation

Beendigung beruflicher Zusammenarbeit

- § 32 BORA (Wer darf welche Mandate mitnehmen?)
- Sozietätsauflösung, § 32 I S. 1 BORA
- Ausscheiden aus einer Sozietät oder Scheinsozietät, § 32 II, III BORA
- Umzugshinweise und Bekanntgabepflichten, § 32 I, S. 4 und S. 5 BORA

Grenzüberschreitende Tätigkeit

§ 29 BORA Berufsordnung und
CCBE-Berufsregeln.

In der EU gelten anstelle der
BORA die CCBE

Eintritt in eine Kanzlei I

- Angestellter RA
 - Mindestanforderung an der ArbV § 2 II 1 NachwG
 - Probezeit (6 Monate)
 - Arbeitszeit ArbZG (+)
 - Arbeitsort (Fahrtkosten!)
 - Arbeitsentgelt
 - Erfolgsbezogene Entgeltbestandteile (!)

Eintritt in eine Kanzlei II

- Angestellter RA
 - Tätigkeit (!) Qualitätsmanagementsystem Im ArbV darauf achten, daß die inhaltliche Tätigkeit gut geregelt ist
 - Urlaub
 - Fortbildung- und Zusatzqualifikationen
 - Geheimhaltung
 - Haftung (!) Versicherung und Prämienzahlungspflicht

Eintritt in eine Kanzlei/ III

- Angestellter RA
 - Kündigungsfristen
 - Wettbewerbsklauseln
 - Mandantenschutzklauseln
 - Verpflichtung im Ausscheidungsfall x % der Honorare, die mit Mandanten des ehemaligen ArbG erzielt werden abzuführen

Projektvertrag: Tipps für die Vertragsgestaltung/

- Auftragsbeschreibung
- Klare Begrenzung des Auftrags
- Annahme-/Ausschlagungsfrist
- Erforderliche Information
- Verfügbarkeit für den Auftraggeber
- Eigene Verfügbar- und Erreichbarkeit
- Erfüllungsort

Projektvertrag: Tipps für die Vertragsgestaltung/II

- Schätzung des Zeitaufwandes
- Erledigungsfrist
- Abrechnungsmodus
- Kosten und Auslagenersatz
- Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen
- Haftungsbeschränkung
- Vorzeitige Beendigung des Auftrages

Freie Mitarbeiter und regelmäßige Mitarbeit

- Arbeits- und sozialrechtlich sensibel
- Merke: Bei regelmäßiger „freier Mitarbeit“ handelt es sich nach seiner Rechtsnatur um einen Dienstvertrag, der regelmäßig die Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen an Mandanten des Dienstherrn zum Gegenstand hat

Freie Mitarbeiter

- Abgrenzung Freier Mitarbeiter und Angestellter
- Als freier Mitarbeiter selbst verantwortlich für
 - Berufshaftpflichtversicherung
 - Versorgungswerk
 - Sonst. Sozialabgaben

Kanzleigründung/I

- Voraussetzung
 - Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen und
 - Entscheidungen zu treffen
 - Fähigkeit zur Risikoeinschätzung und
 - Argumentation in Wort und Schrift darzustellen und
 - Auf Menschen zugehen zu können, ihnen dabei die notwendige Sicherheit zu geben, aber auch die professionelle Distanz halten zu können

Kanzleigründung/II

- Weitere Voraussetzung
 - (Mit Schulden leben können)
 - DURCHHALTEVERMÖGEN

Nur wenn einen das nicht alles abschreckt, sollte überhaupt in Erwägung gezogen werden, selbständige RA zu werden!

Kanzlei Gründung/III

- Staatliche Hilfen
 - Überbrückungsgeld von der Bundesagentur für Arbeit
 - Staatliche Existenzgründungsprogramme
- Finanzplanung
 - Bürotechnik Mindestvoraussetzung
 - Büroeinrichtung und laufende Mittel
 - Personal ja/nein

Kanzleigründung/IV

- Standortauswahl
- Kanzleiräume
- Businessplan
 - Persönliche Stärken
- Strategien

Kanzleikauf/I

- Informationsbeschaffung
 - extern
 - Intern (Umsatz, Kosten, Betriebsklima, Zahl der Angestellten, Alter, Software Büroeinrichtung, Ausbildungsgrad, laufende Verträge)
- Zeitpunkt: Einarbeitungszeit (max. 2 Jahre)

Kanzleikauf/II

- Berechnung des Kaufpreises
Umsatz aktuelles Jahr
x 2
+ Umsatz Vorjahr
+ Umsatz Vorjahr
/ 4
= Bruttoumsatz
- USt + sämtliche nichtanwalt-
bezogene Einnahmen

Kanzleikauf/III

- Bewertungsfaktor stellt den Puffer dar, der besonders positive wie negative Einzelfälle einfließen lassen kann, zwischen 0,5 und 1 Ausnahme auch 1,5
Durchschnitt: 0,75
- Risikoabschlag zur Abfederung des zwangsläufig eintretenden
- Umsatzrückgangs (mind. 20%)

Kanzleikauf/IV

- Substanzwert = Wert des übernommenen Inventars
- Wichtig: Wettbewerbsverbot
- Anpassungsklausel
- Einarbeitung des Käufers

Formen der Zusammenarbeit

- Kooperation
- Bürogemeinschaft
- Sozietät
- Partnerschaftsgesellschaft
- Rechtsanwalt GmbH
- Aktiengesellschaft

Bürogemeinschaft/I

- Vertrag, § 705 BGB
 - Gemeinsamer Zweck
 - Förderungspflicht der Gesellschafter
 - Formfreier Vertrag

Beachte: Nicht „erst einmal anpacken, Vertrag kommt später“!

Bürogemeinschaft/II

- Vertrag
 - Probezeit (-): Gleichordnungsverhältnis der Vertragspartner; Probleme z.B. mit Vermieter etc.
 - Räumlichkeiten: Im Mietvertrag festlegen, wer die Räumlichkeiten zu übernehmen berechtigt/verpflichtet ist, falls die Gemeinschaft vor Ablauf der Mietzeit endet

Bürogemeinschaft/III

- Vertrag
 - Sachliche Ausstattung:
Gemeinschaftsmobiliar, Telefon- und Kommunikationsanlagen, EDV-Ausstattung, Drucker, Kopierer, Literatur
 - Personelle Ausstattung: gemeinsames Personal/eigenes Personal

Bürogemeinschaft/IV

- Vertrag:
 - Verwaltung: Aufteilung der organisatorischen Aufgaben, Buchhaltung etc.
 - Tätigkeitsabsprachen und Beschränkungen
 - Vertretungsregeln und Urlaub
 - Administration: Geschäftsjahr, Buchführungspflicht, Frist zum Abschluß

Bürogemeinschaft/V

- Vertrag
 - Abrechnung
 - Intern
 - Extern
 - Verteilerschlüssel
 - Geheimhaltung
 - Haftung: Bürohaftpflichtversicherung (!)
 - Laufzeit, Kündigung und Abwicklung
 - Wettbewerbsklauseln

Sozietät/I

- Organisierter Zusammenschluß von Rechtsanwältinnen mit anderen Rechtsanwältinnen oder sozietätsfähigen Berufsträgern
- Zweck: gemeinsame Berufsausübung
- Aufträge werden gemeinsam entgegen genommen

Sozietät/II

- Honorare werden nach einem festgelegten Schlüssel entgegen genommen
 - Kommunistisches System
 - Anteilige Aufteilung
- Alle an der Sozietät Beteiligten haften gemeinsam

Sozietät/III

- Echte und Scheinsozietät
 - Haftung !!!

Sozietät/IV (vertragliche Gestaltung)

- § 705 BGB, mindestens 2 Gesellschafter, formfrei, Verpflichtung der Gesellschafter zur Förderung des Gesellschaftszwecks
- Vertragsinhalt
 - Namen
 - Gesellschaftszweck
 - Dauer
 - Geschäftsräume

Sozietät/V

- Vertragsinhalt
 - Beteiligungsverhältnis
 - Stimmrecht
 - Unterrichtung der Partner u. Kommunikation:
Postrundlauf
 - Erfassung und Verteilung von Einnahmen und
Ausgaben

Sozietät/VI

- Vertragsinhalt
 - Einnahmen- Überschußrechnung nach § 4 III EStGB oder Bilanz (§141 AO gilt nicht für Freiberufler!)
 - Gesellschafterversammlung
 - Haftung und Versicherung (alle Sozien – auch die Scheinsozien müssen die selben Deckungssumme versichern)

Sozietät/VII

- Vertragsinhalt
 - Gewinn- und Verlustaufteilung
 - Urlaub, Krankheit, Versorgung von Personen:
ACHTUNG bei sehr alten Sozien
 - Aufnahme neuer Sozien
 - Kündigung, Ausschließung, Erbgang,
Scheidung

Sozietät/VIII

- Vertragsinhalt
 - Ausscheiden und Abfindung (freie Anwaltswahl der Mandanten § 3 III BORA)
 - § 32 II BORA: jeder Mandant muß befragt werden, wer sein Mandat weiterführen soll
 - Mandantenschutz und Wettbewerbsklauseln

Partnerschaftsgesellschaft/I

- Seit 1994: § 1 PartG können Angehörige freier Berufe sich zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen
- § 3 PartG Vertrag bedarf der Schriftform und muß den Namen mindestens eines Gesellschafters enthalten
- § 4 PartG Eintragung ins Partnerschaftsregister

Partnerschaftsgesellschaft/II

- Auflösung und Liquidation nach den Regeln für OHG
- § 7 II PartG, Recht Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und verklagt zu werden
- Gesamtschuldnerische Haftung aller Partner

Rechtsanwalt GmbH/I

- §§ 59c ff BRAO
- § 59e BRAO Gesellschafter können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59 a BRAO genannten Berufe sein
- § 59e BRAO, die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte muß Rechtsanwälten zustehen

Rechtsanwalt GmbH/II

- § 59f I BRAO, Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein
- § 59f IV BRAO, Unabhängigkeit der RAe muß gewährleistet sein
- § 59 i BRAO, Gesellschaft hat eine RA-Kanzlei als Sitz zu unterhalten
- § 59 j BRAO, Mindestversicherungssumme der Gesellschaft 5 Mio. €
- § 59 k, Namen mind. 1 Gesellschafter

Rechtsanwalts AG

- AG ist zulässig, da ansonsten eine unzulässige Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit besteht

Beschluß des BayObIG: NJW 2000, 1674

Überörtliche Zusammenschlüsse

- Überörtliche Sozietät
- Kooperationen und Netzwerke
 - International: EWIV (europ. Organisationsgesellschaft) Europäische AG (SE)

ENDE

- weitere Fragen bitte an:
lyndian@anwalt-do.de
- © Henriette Lyndian,
2021
- Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

